

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Empfehlung überein, eine Friedenssicherungspräsenz in angemessener Stärke für weitere drei Monate bis zum 6. Juli 2003 beizubehalten, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse, die der Rat im Hinblick auf das Mandat der Mission möglicherweise ergreift".

Auf seiner 4743. Sitzung am 24. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1476 (2003)
vom 24. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002 und 1472 (2003) vom 28. März 2003, insoweit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks vorsehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 1472 (2003) bis zum 3. Juni 2003 in Kraft bleiben und vom Rat weiter verlängert werden können;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4743. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4761. Sitzung am 22. Mai 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1483 (2003)
vom 22. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie bekräftigend, wie wichtig die Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und schließlich die Bestätigung der Abrüstung Iraks ist,

betonend, dass das irakische Volk das Recht hat, seine eigene politische Zukunft frei zu bestimmen und seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, unter Begrüßung der Zusage aller beteiligten Parteien, die Schaffung eines Umfelds zu unterstützen, in dem es dies so rasch wie möglich tun kann, und entschlossen, dass der Tag, an dem die Iraker sich selbst regieren, schnell kommen muss,

die Anstrengungen *befürwortend*, die das Volk Iraks unternimmt, um eine repräsentative Regierung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu bilden, die allen irakischen Bürgern ohne Ansehen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Geschlechts gleiche Rechte und Gerechtigkeit gewährt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

unter Begrüßung der ersten Schritte, die das irakische Volk in dieser Hinsicht unternommen hat, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Nasirijah vom 15. April 2003 sowie der Erklärung von Bagdad vom 28. April 2003,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle bei der humanitären Hilfe, beim Wiederaufbau Iraks und bei der Wiederherstellung

und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der sieben Industriestaaten vom 12. April 2003, in der sie die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannten,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,

erklärend, dass das frühere irakische Regime für die von ihm begangenen Verbrechen und Greueltaten zur Rechenschaft gezogen werden muss,

unter Betonung der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten sowie Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁴ und in Anerkennung der nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen dieser Staaten als Besatzungsmächte unter gemeinsamer Führung ("die Behörde"),

feststellend, dass andere Staaten, die keine Besatzungsmächte sind, derzeit unter der Autorität der Behörde tätig sind beziehungsweise künftig unter ihrer Autorität tätig werden können,

die Bereitschaft von Mitgliedstaaten *begrüßend*, durch die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen unter der Autorität der Behörde zur Stabilität und Sicherheit in Irak beizutragen,

besorgt darüber, dass der Verbleib vieler Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten seit dem 2. August 1990 noch immer nicht geklärt ist,

feststellend, dass die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ruft* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen *auf*, dem Volk Iraks bei seinen Bemühungen um die Reform seiner Institutionen und den Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein und im Einklang mit dieser Resolution zu Bedingungen der Stabilität und der Sicherheit in Irak beizutragen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, umgehend auf die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu Gunsten Iraks zu reagieren und zur Deckung des humanitären und sonstigen Bedarfs des irakischen Volkes beizutragen, indem sie Nahrungsmittel, medizinische Versorgungsgüter und die notwendigen Ressourcen für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur Iraks zur Verfügung stellen;

²⁰⁴ S/2003/538.

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, denjenigen Mitgliedern des früheren irakischen Regimes, die mutmaßlich für Verbrechen und Greuelthaten verantwortlich sind, sichere Zufluchtsorte zu verwehren und Maßnahmen, um sie vor Gericht zu bringen, zu unterstützen;

4. *fordert* die Behörde *auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts das Wohl des irakischen Volkes durch die wirksame Verwaltung des Hoheitsgebiets zu fördern, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeitet, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann;

5. *fordert* alle Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere auch nach den Genfer Abkommen von 1949²⁰⁰ und der am 18. Oktober 1907 in Den Haag verabschiedeten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs²⁰¹, voll einzuhalten;

6. *fordert* die Behörde und die zuständigen Organisationen und Einzelpersonen *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um alle am oder nach dem 2. August 1990 in Irak befindlichen Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder ihre sterblichen Überreste sowie die kuwaitischen Archive ausfindig zu machen, zu identifizieren und zu repatriieren, was das frühere irakische Regime nicht getan hat, und weist in dieser Hinsicht den Hochrangigen Koordinator an, im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Dreiparteienkommission sowie mit geeigneter Unterstützung durch das Volk Iraks und in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zu ergreifen, um sein Mandat in Bezug auf das Schicksal der vermissten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und den Verbleib der Vermögenswerte zu erfüllen;

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem Irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unrechtmäßig entfernt wurden, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Interpol sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen *auf*, bei der Durchführung dieser Ziffer behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen, zu dessen unabhängigen Verantwortlichkeiten es gehören wird, dem Rat regelmäßig über seine Tätigkeiten auf Grund dieser Resolution Bericht zu erstatten, die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zuge der Konfliktnachsorge in Irak zu koordinieren, für die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den an der humanitären Hilfe und an den Wiederaufbautätigkeiten in Irak beteiligten internationalen Organisationen zu sorgen und in Abstimmung mit der Behörde dem Volk Iraks durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

a) Koordinierung der humanitären Hilfe und der Wiederaufbauhilfe seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie zwischen diesen und den nichtstaatlichen Organisationen;

b) Förderung der sicheren, geordneten und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen;

c) intensive Zusammenarbeit mit der Behörde, dem Volk Iraks und anderen Beteiligten, um die Bemühungen um die Wiederherstellung und den Aufbau nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung voranzu-

bringen, namentlich durch Zusammenarbeit zur Erleichterung eines Prozesses, der zu einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks führt;

d) Erleichterung des Wiederaufbaus der wesentlichen Infrastruktur, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen;

e) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

f) Anregung internationaler Bemühungen, zu grundlegenden Aufgaben der Zivilverwaltung beizutragen;

g) Förderung des Schutzes der Menschenrechte;

h) Anregung internationaler Bemühungen, die Kapazität der irakischen Zivilpolizei wiederaufzubauen, sowie

i) Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Förderung einer Rechts- und Justizreform;

9. *unterstützt* die Bildung einer irakischen Interimsverwaltung durch das Volk Iraks mit Hilfe der Behörde und in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, als eine von Irakern geleitete Übergangsverwaltung, bis das Volk Iraks eine international anerkannte, repräsentative Regierung einsetzt, welche die Verantwortlichkeiten der Behörde übernimmt;

10. *beschließt*, dass mit Ausnahme der Verbote in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, ausgenommen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die von der Behörde für die Zwecke dieser und anderer damit zusammenhängender Resolutionen benötigt werden, alle Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak, die mit Resolution 661 (1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 778 (1992) vom 2. Oktober 1992, verhängt wurden, nicht mehr anwendbar sind;

11. *bekräftigt*, dass Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachkommen muss, bittet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten unterrichtet zu halten, und unterstreicht die Absicht des Rates, sich erneut mit den Mandaten der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu befassen, die in den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 und 1441 (2002) vom 8. November 2002 enthalten sind;

12. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines Entwicklungsfonds für Irak, der von der Zentralbank Iraks zu halten ist und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu prüfen ist, die von dem Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak gebilligt wurden, und sieht mit Interesse dem baldigen Zusammentreten dieses Beirats entgegen, dem ordnungsgemäß qualifizierte Vertreter des Generalsekretärs, des Geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds, des Generaldirektors des Arabischen Fonds für soziale und wirtschaftliche Entwicklung und des Präsidenten der Weltbank angehören werden;

13. *stellt fest*, dass die Mittel des Entwicklungsfonds für Irak auf Anweisung der Behörde, im Benehmen mit der irakischen Interimsverwaltung, für die in Ziffer 14 genannten Zwecke ausgezahlt werden;

14. *unterstreicht*, dass der Entwicklungsfonds für Irak auf transparente Weise für die Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes, für den wirtschaftlichen Wie-

deraufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und zur Deckung der Kosten der irakischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden wird;

15. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die gesamte Gebergemeinschaft zu erleichtern, und begrüßt die Bereitschaft der Gläubiger, einschließlich der des Pariser Clubs, eine Lösung für die Probleme der irakischen Staatsschulden zu finden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Ratsresolutionen 1472 (2003) vom 28. März 2003 und 1476 (2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen und während dieses Zeitraums die laufende Tätigkeit des Programms "Öl für Lebensmittel" (das "Programm") sowohl am Amtssitz als auch im Feld auf möglichst kostenwirksame Weise zu beenden und die Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf die Behörde zu übertragen, indem er unter anderem die folgenden notwendigen Maßnahmen ergreift:

a) möglichst bald den Transport und die bescheinigte Auslieferung der vom Generalsekretär und den von ihm bezeichneten Vertretern benannten vorrangigen zivilen Güter zu erleichtern, in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung, im Rahmen der genehmigten und finanzierten Verträge, die zuvor von der früheren Regierung Iraks geschlossen wurden, zur Gewährung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks, und dabei erforderlichenfalls auch Anpassungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln, wie in Ziffer 4 *d)* der Resolution 1472 (2003) vorgesehen;

b) angesichts der geänderten Umstände in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den jeweiligen Nutzen eines jeden genehmigten und finanzierten Vertrags zu überprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Vertrag Gegenstände umfasst, die für die Deckung des Bedarfs des irakischen Volkes jetzt und während des Wiederaufbaus erforderlich sind, und Maßnahmen in Bezug auf die Verträge, von denen festgestellt wird, dass ihr Nutzen fraglich ist, und die jeweiligen Akkreditive zurückzustellen, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen, ob diese Verträge zu erfüllen sind;

c) dem Rat innerhalb von 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution den Voranschlag eines Verwaltungshaushalts zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten, auf der Grundlage der Mittel, die bereits auf dem gemäß Ziffer 8 *d)* der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 eingerichteten Konto reserviert sind, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- i)* alle bekannten und voraussichtlichen notwendigen Kosten, die den Vereinten Nationen entstehen, um die fortgesetzte Wahrnehmung der mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der operationellen und Verwaltungsausgaben der jeweiligen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, die für die Durchführung des Programms am Amtssitz und im Feld verantwortlich sind;
- ii)* alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms;
- iii)* alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Rücküberweisung derjenigen Mittel der Regierung Iraks, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778 (1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt wurden;
- iv)* alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Sonderbeauftragten und dem qualifizierten Vertreter des Generalsekretärs, der be-

nannt wird, um dem Internationalen Überwachungsbeirat anzugehören, während des vorstehend festgelegten Sechsmonatszeitraums, nach dessen Ablauf diese Kosten von den Vereinten Nationen getragen werden;

d) die gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten zu einem einzigen Fonds zusammenzufassen;

e) alle noch ausstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms zu erfüllen, so auch die möglichst kostenwirksame Aushandlung gegebenenfalls erforderlicher Abfindungszahlungen, die aus den gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonten zu leisten sind, mit denjenigen Parteien, die zuvor im Rahmen des Programms vertragliche Verpflichtungen mit dem Generalsekretär eingegangen sind, sowie in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den künftigen Status der Verträge festzulegen, welche die Vereinten Nationen und verwandte Einrichtungen im Rahmen der gemäß Ziffer 8 *b)* und *d)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten eingegangen sind;

f) dem Sicherheitsrat 30 Tage vor der Beendigung des Programms eine umfassende, in enger Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung entwickelte Strategie vorzulegen, die zur Übergabe aller einschlägigen Dokumente und zur Übertragung der gesamten operativen Verantwortung von dem Programm auf die Behörde führt;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, so bald wie möglich 1 Milliarde US-Dollar aus den nicht ausgeschöpften Mitteln auf den gemäß Ziffer 8 *a)* und *b)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Konten an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen und die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Ersuchen in Ziffer 1 der Resolution 778 (1992) dem Generalsekretär zur Verfügung gestellten Mittel der Regierung Iraks zurückzuüberweisen, und beschließt, dass nach Abzug aller Ausgaben der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern aus genehmigten Verträgen und der Kosten für das Programm, die in Ziffer 16 *c)* beschrieben sind, einschließlich Restverpflichtungen, alle überschüssigen Mittel auf den gemäß Ziffer 8 *a)*, *b)*, *d)* und *f)* der Resolution 986 (1995) eingerichteten Treuhandkonten so bald wie möglich an den Entwicklungsfonds für Irak übertragen werden;

18. *beschließt*, die Funktionen im Zusammenhang mit den vom Generalsekretär im Rahmen des Programms wahrgenommenen Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten, einschließlich der Überwachung der Ausfuhren von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, mit Wirkung vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

19. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) nach Ablauf des in Ziffer 16 vorgesehenen Sechsmonatszeitraums aufzulösen, und beschließt ferner, dass der Ausschuss die Einzelpersonen und Einrichtungen benennt, auf die in Ziffer 23 Bezug genommen wird;

20. *beschließt ferner*, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak nach der Verabschiedung dieser Resolution in Übereinstimmung mit den besten Praktiken auf dem internationalen Markt erfolgen und von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die dem in Ziffer 12 genannten Internationalen Überwachungsbeirat Bericht erstatten, um Transparenz zu gewährleisten, und beschließt ferner, dass abgesehen von der in Ziffer 21 vorgesehenen Ausnahme alle Erlöse aus solchen Verkäufen in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt werden, bis sich eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks ordnungsgemäß konstituiert hat;

21. *beschließt*, dass 5 Prozent der in Ziffer 20 genannten Erlöse in den im Einklang mit Resolution 687 (1991) und späteren einschlägigen Resolutionen geschaffenen Entschädigungsfonds eingezahlt werden und dass diese Regelung, sofern eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks und der Verwaltungsrat der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen, in Wahrnehmung seiner Befugnisse betreffend die

Methoden zur Gewährleistung der Zahlungen an den Entschädigungsfonds, nichts anderes beschließen, für eine ordnungsgemäß konstituierte, international anerkannte und repräsentative Regierung Iraks und ihre Nachfolger bindend ist;

22. *stellt fest*, wie wichtig die Bildung einer international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks ist und dass der rasche Abschluss der Umstrukturierung der Schulden Iraks wie in Ziffer 15 erwähnt wünschenswert ist, und beschließt, dass, sofern der Rat nichts anderes beschließt, Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak bis zum Eigentumsübergang an den Erstkäufer bis zum 31. Dezember 2007 Immunität von Rechtsverfahren genießen und keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterliegen, dass alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Schutz zu gewährleisten, und dass die Erlöse und Verpflichtungen, die aus solchen Verkäufen hervorgehen, sowie der Entwicklungsfonds für Irak Vorrechte und Immunitäten genießen, die denen der Vereinten Nationen entsprechen, mit der Ausnahme, dass die genannten Vorrechte und Immunitäten nicht auf Rechtsverfahren Anwendung finden werden, in denen ein Rückgriff auf solche Erlöse oder Verpflichtungen notwendig ist, um Haftungsansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Umweltunfällen, namentlich dem Auslaufen von Erdöl, zu befriedigen, die sich nach der Verabschiedung dieser Resolution ereignen;

23. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten,

a) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution außerhalb Iraks belegen sind, oder

b) in denen sich Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen befinden, die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Einrichtungen, die in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden, außerhalb Iraks verbracht oder von ihnen erworben wurden,

diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich einfrieren und, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines vorherigen Pfandrechts oder einer vorherigen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, sofort ihre Übertragung an den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen, mit der Maßgabe, dass Ansprüche von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Stellen auf diese übertragenen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte, sofern sie nicht anderweitig geregelt werden, der international anerkannten, repräsentativen Regierung Iraks vorgelegt werden können, und beschließt außerdem, dass alle solchen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen die gleichen Vorrechte und Immunitäten und den gleichen Schutz genießen, die in Ziffer 22 vorgesehen sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution sowie über die Tätigkeit des Internationalen Überwachungsbeirats Bericht zu erstatten, und ermutigt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Anstrengungen zu unterrichten, die sie im Rahmen dieser Resolution unternehmen;

25. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und weitere gegebenenfalls erforderliche Schritte zu prüfen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, zur Durchführung dieser Resolution beizutragen;

27. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4761. Sitzung mit 14 Stimmen
ohne Gegenstimme verabschiedet.
Ein Mitglied (Syrische Arabische Republik)
nahm nicht an der Abstimmung teil.*²⁰⁵

Beschlüsse

Am 27. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn Sergio Vieira de Mello zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak zu ernennen²⁰⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4768. Sitzung am 5. Juni 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Mitteilung des Generalsekretärs (S/2003/580)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hans Blix, den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4783. Sitzung am 3. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (S/2003/656)".

Resolution 1490 (2003) vom 3. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 689 (1991) vom 9. April 1991, 806 (1993) vom 5. Februar 1993, 833 (1993) vom 27. Mai 1993 und 1483 (2003) vom 22. Mai 2003,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2003 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁰⁸,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks und Kuwaits,

aner kennend, dass die weitere Tätigkeit der Mission und der Fortbestand der mit Resolution 687 (1991) eingerichteten entmilitarisierten Zone für den Schutz vor Bedrohungen

²⁰⁵ Nach Wiederaufnahme der 4762. Sitzung am Nachmittag des 22. Mai 2003 ergriff der Vertreter der Syrischen Arabischen Republik im Zusammenhang mit dieser Abstimmung das Wort und erklärte, dass die Syrische Arabische Republik für diese Resolution gestimmt hätte, wenn man ihr vor der Abstimmung die zusätzliche Bedenkzeit eingeräumt hätte, um die sie mehrmals ersucht hatte. Der Wortlaut seiner Erklärung ist Teil des Protokolls der 4762. Sitzung (S/PV.4762 (resumption 1) und S/2003/567).

²⁰⁶ S/2003/571.

²⁰⁷ S/2003/570.

²⁰⁸ S/2003/656.